



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. II .Des Cammer-Gerichts Antwort und Antrag auf Erhöhung der Reichs-Zölle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
August.

N. II.

1647.  
August.

## Des Cammer-Gerichts Antwort und Antrag auf Erhöhung der Reichs-Zölle.

Gnädiger Fürst, Gnädige, Großgünstige, Hoch-geehrte Herren!

N. II.  
Des Cammer-  
Gerichts fer-  
neres Schrei-  
ben und An-  
trag an den  
Friedens-  
Convent,  
die Erhöhung  
der Reichs-  
Zölle betref-  
fend.

Ev. Fürstliche Gnaden, Gnaden und der Herren, auf unsere des höchst-ben-  
thigten Cammer-gerichtlichen Unterhalts, und unserer deservirten Salarien halber  
vielsältig abgegebener höchst-bendthigte Bitt-Schreiben, unter dato den 8. hujus an  
uns gefertigte gnädige und großgünstige Resolution, haben Wir nechst eingeführten  
Ursachen, warum des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, wegen jes-  
tiger beschwehrliehen Läuflte, weder mit Beytragung ihrer ordinari-Quoten und  
Ausstände, noch was derentwegen auf den verwichenen Regenspurgischen Reichs-Tag  
und jüngsthin zu Münster concludiret und verglichen worden, einhalten können,  
ablesend dahin verstanden, daß nunmehr bey nechst vorstehender Franckfurther  
Herbst-Messe, die verwilligten 3. Zieler zur Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhal-  
tung unsehlbahr erlegt, und wie dabenebenst die Römisch-Kayserliche Majestät von Ev.  
Fürstl. Gnaden, Gnaden und den Herren, zu Einwilligung der Juden-Capitation, con-  
sequenter ehest möglichster Beybringung einiger extraordinari Mittel nochmahls  
gebührend eruchtet worden seyn, also bey Ihrer Kayserlichen Majestät wir ebenmä-  
sig selbst einkommen, und um eheste willfährige Resolution bitten, ferners die Ne-  
glecta bis zu anderweiter Verordnung unter uns distribuiren, und deren zu unserm  
bessern Auskommen, wie bis dato geschehen, genießen, gleichwohl die zum Unterhalt  
des Cammer-Gerichts angewandte Deposita den Interessenten an ihrer Bezahlung  
abgezogen und nachgelassen, auch der deservirten Wittwen und Waisen, ein billiges  
nach Proportion, sowohl von den 3. Zielern, als denen Neglectis und andern ein-  
kommenden Mitteln, die Gebühr gerechet werden solle.

Nun gehet uns der angezogene des Heil. Römischen Reichs Jammer- und Ubel-  
stand nicht wenig tieff zu Herzen, als dabey wir auch das Unstige unerschwinglich er-  
leyden und zusehen müssen: Derowegen der Alimentation und unserm Ausstan-  
des um so mehr höchst-bendthiget seyn, daß Wir, als zur Justiz anhero verordnete  
perpetui Legati, gleichsam fremde und einige andere Gewerb oder Mittel zu un-  
serm Auskommen nicht wissen, noch zu exerciren haben, auch nach so abgenomme-  
nen Vermögen und Credit propriis sumibus, oder auf Borg, darzu doch niemand  
mehr zu persuadiren ist, zu dienen weiters nicht vermögen; dargegen danoch  
nicht unbekandt, wie solch Unglück des Heil. Römischen Reichs Stände, davor dem  
höchsten Gott zu dancken, nicht gleich, und allzumahl dermassen extreme getroffen,  
daß theils derselben, wann sie nur ihren gebührenden Cyffer gegen die Justiz schei-  
nen lassen wollten, ihr Gebühr entweder gar und auf einmahl, oder doch nach und  
nach abzulegen nicht bemittelt seyn sollten, auch theils Dero Anlagen dermassen ge-  
ring, daß man sich mit Fug keiner Impossibilität behelffen kan, wie solches hievor  
mehemahl demonstrirret, auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät darauf sol-  
che Stände zur Schuldigkeit allergnädigst erinnert und angemahnet worden; welches  
alles anhero zu recapituliren, viel zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte.

Wann dann der zu den dießmahligen verträsteten 3. Zielern bestimmte Ter-  
min auf der Franckfurther Herbst-Mess allgemach herbey nahet, unsere Dürfftigkeit viel-  
bedeuter massen auf das höchste gestiegen, und ohne solche Bey-Hülffe uns länger nicht  
gefristen können; Als haben Wir nochmahls angelegenes Fleißes höchlich zu bitten,  
Ev. Fürstliche Gnaden, Gnaden und die Herren geruhen durch behdrige förderfamste  
Notifications- und Erinnerungss-Schreiben, oder in andere beste Wege der heylwer-  
then Justiz zu Steuer, gnädig und großgünstig zu alloboriren, damit ohne einige  
Exception und Fehler der so verglichene Erlag würcklich erfolge, und dem Pfennig-  
Meister

1647. Meister behändiget werde. Im übrigen wollen die Römisch-Kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, wir der Juden-Capitation und extraordinari Mitteln halben, der Anlaß dermassen ferners, wie bißhero bereits vielfältig beschehen, allerunterthänigst zu erbitten, uns ebenmäßig gebührend befeßigen.

1647.  
August.

Dieweßln aber Ew. Fürstliche Gnaden, Gnaden und die Herren in ihrem Beschlus an Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät gethanen Bitt-Schreibens anfügen wollen, solche Capitation den erlegenden Ständen entweder an den noch rektirenden oder künfftig erscheinenden Ziellern abgehen, und sie vor andern (wie zwar billig) nicht beschwehrt werden sollen, und zwar auf solche Weise, diejenigen, welche keine Juden unter sich haben oder dulden, mit ihren, laut des Pfennig-Meisters hiebedor überschickten Designation, fast hoch anlaufenden Restanten, und der ferners fallender Gebühr, doch endlich, wie zu besorgen, zurück bleiben, danoch sich auch noch der Ungleichheit beklagen, und also eines das andere abermahl stecken möchte; auch es dieß Dits darum zu thun, wie nicht allein unser säuerlich verdienter, und wegen des Verzugs zum theil mit grosser Auflage und davon rührenden Interesse beschwerte Besoldungen, fürdersamt abgetragen, sondern auch die so lang vacirende Assessorat-Stellen mit qualificirten Subjectis, der Nothdurfft nach, möglichst wiederum ersehet, und der Nothdurfft nach unterhalten werden sollen: Als geben Wir unvorgreiflich weiters zu bedencken, ob nicht so besorgender Beschwerden der Ungleichheit und daher befahrender Streckung vorzubauen, auch das Gericht desto bleiblicher zu versehen und zu bestärcken, hiebenebenst noch auf ein ander ergiebig Expediens, wann (wie Anno 1654. Inhalts desselben Nürnbergischen Reichs Abschieds vorgewesen, aber auf anderwärtige Vereinigung der Römisch-Kayserlichen Majestät und der Stände inefficquirt verblieben) zwar eines Reichs-Zolls zu Unterhaltung Rechtens, oder doch wie die hin und her im Reich aufgerichtete Zöll und Accisen in durchgehender Gleichheit, und insgemein um ein benanntliches (so etwan wenig gemercket werde, oder beschwehrllich fallen möchte) erhöhet, und solche Erhöhung durch die ohne das verordnete Zöllner und Amt-Leute, ohne sonderbahre Unkosten, zur Cammer-Gerichts-Cassa, oder in die gewöhnliche Läg-Städte zu gewissen Terminen eingebracht und verschafft werden könnte, abzusehen, und darüber benöthigte Consultation zu pflegen, oder auch im Fall die Höchst- und Hoch-Adliche Stände Ihrer ordinari-Anlaß um ein mehrers subleviret seyn wollten, wie von den übrigen in dem an die Höchst und Hochansehnliche des Heil. Reichs Deputirte, auf Dero Considerationes nacher Franckfurt von uns unvorareiflich überschickten Gutachten angereget, oder etwan andern befälligen Mitteln etliche zu ergreifen, oder zu practiciren wären. Dann was die von Ew. Fürstlichen Gnaden und den Herren in mehr. beührten ihrem Schreiben angezogene media sportularum, sodann pœnarum temerè litigantium oder Revisionem peccentium belanget, wollte man bey jeder Sachen eine gewisse Gerichts-Zahl oder Sportul, auf Weise dieselbe in der Wormsischen Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. Tit. Von den Sportuln und Belohnung der Gerichts-Personen 2c. angeleget, (doch mit gewisser auf gegenwärtigen Zustand des Gerichts proportionirten Erhöhung,) von einem jeden Kläger alsbalden im Anfang des Rechtens zu erlegen welche die Parthey, dernach der endlichen Untheil Unkosten und Schaden ertheilet wird, dem gewinnenden Theil wieder zu geben, pflichtig seyn solle: Ingleichen, daß diejenigen, welche Revision zu suchen sich anmassen würden, alsbalden ein benanntes Geld zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt erlegen müßten, für gut befinden und verordnen: könnte es wohl etwas ertragen, würde aber an vielen und mancherley üblen Geruff (dermwegen die Sportulæ im Reichs-Abschied Anno 1500. Tit. Von den Sportuln 2c. abgeschafft) nicht ermangeln, vornemlich von denen, welche etwan bey guter gerechter Sache, aus Dörfflichkeit und in Ermangelung solches baaren Verlags, an Prosecution ihres Rechtens gehindert würden, denen ohne das ein ansehnliches auf die Cangley auch Advocaten und Procuratoren Belohnungen zu verwenden obliegt.

1647.  
August.

Sonsten aber, und wann dasselbe Medium sportularum nicht bey anfänglichem Rechten, sondern wie in Compromiß-Sachen und fast insgemein üblich, alsdann erst und ehender nicht, bis in eventum die End-Urtheil gefast, participiret und ausgetheilt werden sollte, hätte man sich deren Einkünften bey so langwierigen Process und nicht verbesserter Ordnung, auch nicht beschehener Resolution auf die von uns in unsern Considerationibus dieses Puncti halber gegebenen Vorschlag, ebenmäßig zu getrostet, würden auch ein und andere Litiganten, nachdem das Revision-Suchen fast zu gemein, und derselben in bey nahe 50. Jahren kein einiger erdtrert worden, zudem die benöthigte Executions-Hülff fast aller Orten ermangelt, lieber die Sache erliegen lassen, als daß er um ein ungewisses viel baar Geld darlegen sollte. Es hätten auch von solchen Sportuln, weils sie denjenigen billig gebühren, welche die Arbeit künftig tragen, und dieselbe säuerlich verdienen müssen, der abgestorbenen Wittiben, Kindern und Creditoren, wie auch anderer ausser dem Collegio Præsidium & Assessorum sonsten an der Reichs-Anslag nach Proportion mit participirende allerdings nichts zu gewarten, daß also dieserwegen noch andere absonderliche Provision beschehen müste. Ebenmäßig bestehen die pena temere litigantium oder Revisionem petentium auf den Ausgang der Sachen, und mögen ehender nicht, dann in sine litis aufgelegt und erfordert werden, darüber etwa viel Jahr und Zeit hinfließen, derowegen unbeständig und ungewiß scheint; darzu kommt, daß, gleichwie die Pena litigantium, welche seithero des Heil. Reichs Stände, vermög der Ordnung de Anno 1555. der Kayserlichen Majestät zu Gefallen, und dem Reich zu guten, von ihrem Gelde darlegen, bis auf Ersekung anderer Mittel das Cammer-Gericht zu unterhalten, übernommen, dem Kayserlichen Fisco zuständig verblieben, also die temere Revisionem petentium Pena, infra besagter Cammer-Gerichts-Ordnung, Parte Tertia, Tit. 33. §. Und damit ic. zu Entrichtung der Kosten, so jederzeit auf die gesuchte Syndicat und Revision gehen, ausdrücklich gewiedmet seyn, derowegen beides mehren Nachdenckens unterworfen, darüber auch der Kömlich-Kayserlichen Majestät selbst, wegen solches ihres fiscalischen Interesse, unzweiffentlich gebührend wieder ersehet werden müssen.

Daß nun ferners die zum Unterhalt des Cammer-Gerichts vor diesem angewendete Deposita den Interessenten an ihrer Bezahlung abgezogen oder nachgelassen werden sollen, hieszen wir, auf dem Fall die übrige Restanten etwas ergiebiger einkommen, an seinem Ort gesetzt seyn. Dieweil aber dismahl unser und der übrigen in grosser Anzahl verlangentlich aufwartender Partipanten so lang erduldeten Mühseligkeiten etwas Rath geschaffet werden solle, auch ob, wie viel und was gestalt solche Deposita den Interessenten wiederum zurück gegeben werden mögen, vielleicht auf künftigem Reichs Deputation-Tag abzuhandlen seyn wird: Als beschehet Uns und der Justiz eine sonderbahre Gnad und Gefallen, wann die Compensatio jeko ausgestellt und bis etwas mehr erleichter ein-oder andere extraordinari Mittel in Wircklichkeit gebracht, ein Zeitlang differirt und suspendirt verbliebe. Im übrigen und was massen der verstorbenen nachgelassene Wittiven und Kinder auch Creditorn bey jedesmaliger Distribution nach Proportion und ihrer Gebühr beobachtet werden, ist hiebevorn in unserm, den <sup>7. Dec.</sup> <sub>27. Nov.</sub> verwichenen Jahrs überschickten Modo distributionis Special-Anzeige und Bericht geschehen, dahin beliebter Kürze halber uns beziehende.

Und haben es Ew. Fürstlichen Gnaden und den Herren unserer und des Gerichts Obliegenheit nach auch zum begehrten Bericht, hinwiderum unterhalten lassen sollen, unterthänig und dienst-freundlich bittend, sie geruhen auf wiederholte unsere Bitte, in puncto des hoch-benöthigten Unterhalts, wie ungleichen am 22 Julii in puncto Securitatis, und um Ersekung der vacirenden Assessorat-Stellen nachgeschickten Erinnerungen, die fürdersamste Werckstellung eines und andern zur heylsamen Reparation und Conseruation des so lang erwartenden unentbehrlichen Justiz-Weßen, (ohne welche weder Fried noch Reich bestehen kan) nunmehr wesentlich hochwichtig scheinen

1647.  
August.

1647.  
August

scheinen und gebeyen zu lassen. Ew. Fürstlichen Gnaden und die Herren damit Göttlicher Obhalt, das Gericht und uns aber zu beständigen Gnaden und Favor bester-  
massen empfehlend. Speyer den 7<sup>ten</sup> Jul. 1647.

1647.  
August.

Ew. Fürstlichen Gnaden und der Herren,

unterthänig dienstwillige

Cammer-Richter und Präsidenten,  
Amts-Verwesere und Beysigere  
des Kayserlichen und Römischen  
Reichs Cammer-Gerichts daselb-  
sten.

N. III.

SESSIO PUBLICA XLVII. d. 18. Aug. h. 9. matut.

N. III.  
Protocollum  
Sessionis Pu-  
blicæ  
XLVII

**Salzburgisches Directorium:** P. p. Sie würden ohne Zweifel aus dem ge-  
strigtes Tages per Dictionem communicirten Schrifften des Kayserlichen Cam-  
mer-Gerichts zu Speyer verstanden haben, was dasselbe abermahls an Chur-Fürst  
und Stände, in Antwort auf das neulichste an sie abgegangene Schreiben, gelangt  
lassen, und daß insonderheit, weil damahls der Schluß gewesen, daß ihnen auf bevor-  
stehende Franckfurther Herbst-Messe drey Zieler erlegt werden sollten, sie darum anhal-  
ten, daß mit solchem veranlassten Verlag ihnen gewiß an die Hand gegangen werden  
möchte. Sodann fürs andere, weil sie befunden, daß es wegen der Juden-Capita-  
tion allerhand Difficultäten geben, und also schlechten Effect erweisen dürfte, thun  
sie den Vorschlag, ob nicht daß hiebevorn vor 100. Jahren fürgefene Mittel wegen  
des Reichs-Zolls zu ergreifen, und demnach entweder ein neuer Zoll an einem sonderm  
Ort angeleget, oder die vorigen in etwas erhöhet, auch denen Zoll-Beamten in jungi-  
ret und sie dahin verwiesen werden, daß sie solchen Ueberfluß oder Zusatz jedesmahl zu  
rechter Zeit dem Reichs-Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister liefern müssen. So-  
dann vors dritte erkennen sie zwar die von etlichen Ständen eingewandte Exception,  
wegen Compensation derer ihnen zuständigen, aber vom Cammer-Gericht ex depo-  
sito genommener Gelder, für billig; diweil sie aber besorgten, daß vor dießmahl ohne  
das wenig erspriessliches dem Cammer-Gericht einkommen möchte: So hätten sie,  
daß vor dießmahl damit inne gehalten, und die Sache auf einen Deputation-Tag  
möchte verschoben werden. Sodann vierdtens beklagten sie sich, daß ihre Paß-Brieffe von  
denen Königlich-Francköschen Commendanten, Officiren und Soldaten nicht re-  
spectivet, noch die damit abgefertigte oder reisende Leute darauf passivet werden  
wollten, mit Bitte, wie der Herr Director aus ihrem Postscripto erhohlete, und dars  
auf diese vier Punkten zur Umfrage stellet.

**Salzburg:** Sie, die Salzburgischen, hätten, so viel die ersten beyden Pun-  
kten anbelange, schon zum andern mahl die Anzeige gethan, wie daß Ihre Hoch-  
fürstliche Gnaden nicht allein neulichst in der Oster-Messe die veranlassete drey Ziel  
entrichten lassen; sondern auch seithero vollends alle disseit des Regensburgischen  
Reichs-Abschieds verfallene Zieler, als jährlich 3. gänglich abgestattet. Wie sie dann  
ihnen Copiam oder Extract des Schreibens vom Cammer-Gerichts Pfenning-Mei-  
ster zugestellet, darinnen derselbe bezeuge, daß von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden  
er weiter nichts zu begehren, als was künftig gefällig seyn würde. Sehen also kein  
besser Mittel, dem Cammer Gericht würcklich an die Hand zu gehen, als daß auch  
andere Chur-Fürsten und Stände wollten ihnen belieben lassen, dergleichen, und dem  
Regensburgischen Reichs-Abschied ein Genügen zu thun, dadurch ihnen, weil der Herr  
Fürstlicher Theil.

U u 2

ren